

**Obergericht
des Kantons Bern**

Aufsichtsbehörde in Betrei-
bungs- und Konkursachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Autorité de surveillance
en matière de poursuite
et de faillite

Kreisschreiben Nr. B 13

an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

Versteigerung von Edelmetallwaren

Das Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (EMKG; SR 941.31) stellt Vorschriften, insbesondere über die Kennzeichnung, auf für alle Waren (Schmuck, Schmiedewaren, Uhren usw.), die aus Edelmetallen (Gold, Silber und Platin) oder Doublé hergestellt sind sowie für mit Edelmetallen veredelte Metallwaren. Wer Waren, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, in Verkehr bringt, macht sich strafbar. In der Schweiz bestehen verschiedene Kontrollämter, in welchen diplomierte und beeidigte Edelmetallprüfer gegen bescheidene Gebühren die amtliche Prüfung der Waren vornehmen. Dagegen werden keine Wertschätzungen gemacht. Um sicher zu stellen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind, wird den Betreibungs- und Konkursämtern empfohlen, vor Versteigerung von Waren, die unter die erwähnten Vorschriften fallen, deren amtliche Prüfung durch eines der nachgenannten Eidgenössischen Kontrollämter (<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/edelmetallkontrolle/adressen-edelmetallkontrolle.html>) vornehmen zu lassen:



Edelmetallkontrolle Biel
Industriestrasse 37
2555 Brugg
Tel. 058 480 10 16
Fax 058 480 10 17
(Tätigkeitsgebiet: alle deutschsprachigen Verwaltungskreise)

Edelmetallkontrolle Biel
Dienstabteilung Le Noirmont
Rue du Doubs 9
2340 Le Noirmont
Tel. 058 483 06 88
Fax 058 483 06 80
(Tätigkeitsgebiet: alle französischsprachigen Verwaltungskreise)

Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).